

Der Gründungsbeauftragte
Prof. Dr. Boldt

Fachschaft der juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
c/o Torsten Barkhaus, Heiko Haupt

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

11/2631

A14+ A21

Landtag Nordrhein-Westfalen
Rechtsausschuß
Z.Hd. Herrn Vors. Schreiber
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, 10. Mai 1993

betr.: Elftes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/5202, sowie
Entwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Juristen-
ausbildungsordnung

hier: Ihr Schreiben vom 19. März 1993

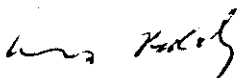
Sehr geehrter Herr Schreiber,

wir bedanken uns, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens
des Rechtsausschusses Stellung zu o.g. Entwürfen nehmen zu dürfen.
Einvernehmlich nehmen der Gründungsbeauftragte und die Fachschaft
der juristischen Fakultät wie folgt Stellung:

Der Gründungsbeauftragte und die Fachschaft der juristischen
Fakultät in Düsseldorf schließen sich grundsätzlich der Stellung-
nahme der Arbeitsgruppe der Fachschaften der Jura-Studierenden
an allen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen
vom 20. April 1993 an.

Wir verweisen jedoch im speziellen auf unsere Stellungnahme vom
25.02.1993. Insbesondere verweisen wir nochmals darauf, daß es für
die sich in der Aufbauphase befindliche Düsseldorfer Jura-Fakultät
schwierig sein dürfte, das nunmehr sehr differenzierte Wahlfach-
gruppenangebot in angemessener Weise einzurichten.
Darüberhinaus plädieren wir nachdrücklich dafür, daß die Studieren-
den in Düsseldorf einheitlich nach neuem Recht studieren. Die in der
Übergangsregel in Artikel III, 1. des JAG-Entwurfes ausgedrückte
Wahlmöglichkeit ist insofern problematisch. Notwendig wäre deshalb
aus unserer Sicht eine eindeutig Rechtssicherheit gewährleistende
Formulierung.

Mit freundlichen Grüßen



DER REKTOR

An den
Justizminister des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn
Dr. Krumsiek
Martin-Luther-Platz 40
4000 Düsseldorf 1

DÜSSELDORF, DEN 25.02.1993
DURCHWAHL 311- 2440 GEBAUDE 16.11
D 1 10-32-03-03 Cz/Pr
Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Juristenausbildung

hier: 11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes;

11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Bezug: Erlaß vom 13.01.1993, Az.: 2220-Apr. 1 B (11. Ges.)

Sehr geehrter Herr Minister,

zum Entwurf des 11. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und einer 11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung gibt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Stellungnahme ab:

"Die Tendenz der Änderungsentwürfe wird begrüßt. Durch die Straffung des Prüfungsstoffes, die Herabsetzung der Zahl der Leistungsnachweise, die Einführung eines "Freischusses" sowie durch die Verkürzung der Referendarzeit kann in der Tat die Ausbildungssituation verbessert werden. Dabei sollte man allerdings nicht übersehen, daß die derzeit überlange Studiendauer keineswegs nur von den Studienordnungen und den in ihnen festgelegten Leistungspflichten der Studierenden abhängt. Ungeachtet der begrüßenswerten Tendenz sind einige Regelungen der Entwürfe zur Neufassung des JAG und der JAO inhaltlich problematisch, einige andere sollten klarer formuliert werden. Die folgenden Bemerkungen beschränken sich dabei auf die Studienvoraussetzungen für die erste juristische Staatsprüfung.

- 2 -

1. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG n.F. gehören "ausgewählte Teile" der großen, im BGB, HGB, StGB usw. geregelten Rechtsbereiche zu den Pflichtfächern. Diese ausgewählten Teile sollen gemäß §§ 4 a-c JAO n.F. teilweise nur noch "im Überblick" angeboten werden, wobei auch die Überblicksveranstaltungen selbst auf eine Auswahl aus den in ihnen zu vermittelnden Gebieten reduziert sind. Darin liegt ein Widerspruch. Lehrveranstaltungen im Überblick stellen an sich schon reduzierte Lehrangebote dar, die nicht noch auf einzelne Unterteile beschränkt werden sollten. Das ergäbe nur noch einen lückenhaften Überblick. Diese Vorgehensweise führt zu einigen nicht mehr akzeptablen Ausdünnungen der Rechtsmaterien und zu Ungereimtheiten. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang z.B. auf § 4 a Nr. 1b JAO n.F., nach dem im Familienrecht des BGB nur noch das gesetzliche Güterrecht berücksichtigt ist. Nach § 4a Nr. 2c ist im Gesellschaftsrecht nur noch ein Überblick über die OHG, die KG und die GmbH zu geben, wohingegen das Recht der Aktiengesellschaft aus dem Überblick herausfällt, der dadurch in einer die gesellschaftliche Realität verzerrenden Weise dargestellt wird. Im § 4a Nr. 4a ist aus dem Zivilprozeßrecht der vorläufige Rechtsschutz herausgefallen, dagegen wird er nach § 4c Nr. 5 im Verwaltungsprozeßrecht merkwürdigerweise berücksichtigt. Zwangsvollstreckung wird nach § 4a Nr. 4b noch verlangt, Insolvenzrecht jedoch nicht mehr; offenbar auch nicht mehr das Wertpapierrecht, obwohl dieses nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 JAG n.F. zu den Prüfungsgegenständen im zweiten Staatsexamen gehört.
2. Die Neuregelung leidet insbesondere darunter, daß in der Neufassung der JAO der Inhalt der Rechtsbereiche, die auf einen Überblick reduziert sind, zu detailliert geregelt ist, anstatt daß pauschal auf die dafür in Frage kommenden Rechtsgebiete verwiesen wird. Es sollte hier nicht noch zwischen Pflichtfachteilen, die zu lehren sind, und anderen, die auch überblicksmäßig nicht mehr berücksichtigt werden, unterschieden werden. Dann würden auch solche fragwürdigen Festlegungen vermieden, wie in § 4c Nr. 3 JAO n.F., wo im "Europarecht" neben den Rechtsquellen, den Organen und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften, nur noch die "Grundfreiheiten des EWG-Vertrages und ihre Durchsetzung" in Betracht kommen, während die Gemeinschaftspolitik heute bereits erheblich über diese Beschränkung hinweggeht. In der von der JAO n. F. intendierten Form drohen ganze Rechtsbereiche in einer wissenschaftlich nicht mehr verantwortbaren Weise verkürzt zu werden, wie man an diesem Beispiel sieht.

3. Ähnlich problematisch, wie die detaillierten Vorschriften für den Überblick zu lernenden Pflichtbereich, sind die entsprechenden Vorschriften für die Wahlfachgruppen (vgl. § 3 Abs. 3 JAG n.F.). So sehr es zu begrüßen ist, daß z.B. aus der früheren Wahlfachgruppe "Wirtschaft und Steuern" zwei Gruppen gebildet worden sind, so sehr stößt die Erweiterung des Wahlfachangebots auf acht Gruppen auf Bedenken. Es ist nicht sicher, daß jede Fakultät in der Lage sein wird, ein so differenziertes Wahlfachangebot in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen. Außerdem scheint nun der Umfang der einzelnen Wahlfachgruppen (vgl. "Zivilrecht" unter Nr. 1 mit "Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung" unter Nr. 7) außerordentlich ungleichgewichtig zu sein. Besser wäre es, für die Wahlfächer nur quantitative Vorgaben für eine bestimmte Semesterwochenstundenzahl zu geben, evtl. auch bestimmte Wahlfachangebote pauschal vorzuschreiben, darüber hinaus aber den Fakultäten die Freiheit zu lassen, eigene Lehrangebote im Wahlfachbereich sowohl, was das Wahlfach selbst, als auch, was seine innere Gestaltung anlangt, zu machen. Die bisherige Regelung erschwert eine unterschiedliche wissenschaftliche Schwerpunktbildung an den Fakultäten unnötig.
4. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ein ausgedünntes Lehrangebot einzelner Teile von Rechtsbereichen dazu führen wird, daß in vermehrtem Maße große Überblicksveranstaltungen angeboten werden, damit der Zusammenhang des nur noch in Bruchstücken Gelernten sichtbar bleibt. Auch die Reduzierungen der Übungen im juristischen Studium von sechs auf drei wird zur Folge haben, daß nunmehr Arbeitsgemeinschaften in vermehrtem Maße angeboten werden müssen, damit die Falllösungstechnik in zureichender Weise eingeübt wird.
5. Unklar ist ferner, worauf sich in § 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG n.F. die "europäischen Bezüge" beziehen, nachdem bereits vorher in Abs. 2 Nr. 1e das "Europarecht" zu den Pflichtfächern gezählt wird. Bedauerlicherweise sind in diesem Zusammenhang die "staatsrechtlichen Bezüge zum Völkerrecht und Europarecht" entfallen, was angesichts der zunehmenden Bedeutung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik etwas anachronistisch anmutet.
6. Die alte Formulierung des § 3 Abs. 2 Nr. 6 war sehr viel klarer, als es die verstümmelte Neufassung des JAG in § 3 Abs. 2 Nr. 2 ist.

7. Nicht unproblematisch ist auch die schon im § 8 Abs. 2 des geltenden JAG befindliche Regelung, wonach Veranstaltungen über "die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten" bestimmter Nachbarwissenschaften angeboten werden sollen. Zunächst einmal ist die Auswahl der in Betracht kommenden Fächer eher zufällig. Nicht recht einsichtig ist, warum auf die für das Wirtschafts- und Arbeitsrecht wichtige Wirtschaftswissenschaft in dem Zusammenhang verzichtet wird. Was die zu vermittelnden "Erkenntnismöglichkeiten" der Nachbarwissenschaften anlangt, so gibt es hier keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen der politischen Wissenschaft und der Sozialwissenschaft. Im übrigen werden die andersartigen methodischen Ansätze der genannten Wissenschaften zum Teil schon im sog. Grundlagen- und Methodenbereich vermittelt, denn Rechtssoziologie ist z.B. methodisch ein Teil der Soziologie, Rechtsgeschichte ist eine historische Spezialwissenschaft. Wichtiger als dies scheint daher im Bereich des § 8 Abs. 2 JAG zu sein, Studierenden der Rechtswissenschaft Grundlagenkenntnisse über die Sozial- und Wirtschaftsstruktur sowie die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Bundesrepublik - im europäischen Rahmen - zu vermitteln. Außerdem sind bestimmte Angebote besser speziell bestimmten Wahlfächern zuzuordnen, so z.B. die "Psychologie" etwa dem Wahlfach "Strafrecht" im Bereich der Kriminologie oder die Buchhaltungs- und Bilanzkunde dem Wahlfachbereich "Wirtschaft", wo nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 JAG n.F. die Bilanzkunde ohnehin schon verortet ist! Zum Wahlfachbereich "Wirtschaft" gehören zum besseren Verständnis des Wirtschaftsrechtes auch wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse.

- Fall 1

Für die Situation der sich im Gründungsstadium befindenden juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wäre abschließend noch insbesondere anzumerken, daß die Regelung, wonach erst die Studenten, die nach dem 27.11.1992 ihr Studium aufgenommen haben, nach der intendierten Neuregelung studieren können, den Aufbau des juristischen Studiums außerordentlich erschwert. Es wird dann nämlich notwendig, denjenigen Studenten, die hier schon zum Wintersemester 92/93 das rechtswissenschaftliche Studium aufgenommen haben, einen Studiengang nach altem Recht anzubieten, während alle künftigen Studenten nach dem neuen Recht studieren können. Dadurch entsteht eine Belastung der ohnehin spärlichen Ressourcen für die Lehre, die besser vermieden werden sollte."

Der Vertreter der Studierenden in der Gründungskommission für den Studiengang Rechtswissenschaft schließt sich der Stellungnahme der Universität grundsätzlich an, macht hierzu aber die folgenden Ergänzungen:

1. Zur Änderung der Vorschriften für die Wahlfachgruppen (3. Abschnitt) gibt der Student die folgende abweichende Stellungnahme ab:

"3. Die in § 3 Abs. 3 JAG vorgenommene Ausweitung der Wahlfachgruppen von bisher sechs auf acht wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch ist nicht sicher, daß jede Fakultät in der Lage sein wird, ein so differenziertes Wahlfachangebot in angemessener Weise zu Verfügung zu stellen. Außerdem scheint nun der Umfang der einzelnen Wahlfachgruppen ... (im übrigen keine Abweichung)"

2. Zur geplanten Reduzierung der Übungen von sechs auf drei fügt der studentische Vertreter der Stellungnahme der Universität (4. Abschnitt) folgenden Passus hinzu:

"Deshalb sollte es bei insgesamt sechs Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene bleiben. Die Anzahl der Übungen wirkt sich nicht studienverlängernd aus, sondern gibt den Studierenden vielmehr die benötigte Möglichkeit zur Selbstkontrolle, was insbesondere zu Studienbeginn nach Wegfall der Leistungskontrollen notwendig ist. Darüberhinaus sollten neben den vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften verstärkt Klausurenkurse zur Examensvorbereitung angeboten werden."

3. Zur Möglichkeit der "Abschichtung" von Examensklausuren und zur Übergangsregelung des Gesetzentwurfs gibt der Studierende eine eigene Stellungnahme ab:

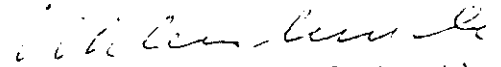
"Die Nutzung der neu in § 5 d Abs. 2 DRiG vorgesehenen Möglichkeit der sog. Abschichtung wird grundsätzlich begrüßt. Zu überlegen wäre die Möglichkeit einer dreistufigen Abschichtung der Examensklausuren. Dazu wird vorgeschlagen, sechs schriftliche Aufsichtsarbeiten, anstatt der in § 10 Abs. 2 JAG n.F. genannten fünf, im Zusammenhang mit einem Streichergebnis für die schlechteste Klausur einzuführen. Dadurch ergäbe sich eine Aufteilung von je zwei Klausuren auf die Kernrechtsgebiete und eine gleichgewichtige Aufteilung auf die geforderten drei Abschichtungsschritte.

Die in § 35 JAG n.F. angedeutete Übergangsregelung ist unbefriedigend, da sie insbesondere auf einen schnellstmöglichen Wegfall der Leistungskontrollen für alle Studierenden zu kurz greift. Zudem sollte unbedingt

allen Studierenden, die das Studium noch nach geltendem Recht begonnen haben die Möglichkeit eingeräumt werden, nach Reformrecht das erste Staatsexamen ablegen zu können. Nur bei Erstreckung der Übergangsvorschriften auch auf Jetzt-Studierende kann eine sofort wirksame Studienzeiterkürzung erreicht werden."

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Professor Dr. Jürgen Uhlenbusch)

Prorektor